

<u>öffentlich</u>	öffentlicher Antrag
--------------------------	----------------------------

Geschäftszeichen	Datum 26.05.2020	ANT/2020/005
------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Planungsausschuss	Entscheidung	08.09.2020

**Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen;
hier: Festsetzung ökologischer Kriterien in Bebauungsplänen**

Anlage/n

- 1 Hecken in B-Plänen PlanA-Antrag 6-20
- 2 Stellungnahme_Antrag_Hecken B-Pläne
- 3 Uebersichtskarte_Stellungnahme _Antrag_Hecken B-Pläne

Antrag von Bündnis 90/Die Grünen zum Planungsausschuss am 09.06.2020

Die Stadt Wedel führt allgemeingültige Regeln für umweltfreundliche Heckenbepflanzungen und Nistkästen gebäudebewohnender Vögel nach ökologischen Kriterien im Stadtgebiet ein.

Der Planungsausschuss empfiehlt dem Rat, zu beschließen:

Die folgenden Festsetzungen sollen Bestandteil zukünftiger Bebauungspläne sein und von der Verwaltung generell allen Bauantragstellern nahegelegt werden:

- **Als Umzäunung von Grundstücken gegen öffentliche Verkehrsflächen sind Hecken oder bepflanzte Natursteinmauern in einer Höhe von 1 m bis 1,5 m vorgeschrieben.**
- **Die in der Planzeichnung festgelegten Hecken sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige Bäume und Hecken zu ersetzen.**
- **Es sind standortgerechte, einheimische Heckenpflanzen und Sträucher zu verwenden. Die zu pflanzenden Arten sind der Pflanzliste (Anhang 1) zu entnehmen.**
- **für jede geschaffene Wohnung ist ein ganzes Quartier für die Gebäudebewohner Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz und die gebäudebewohnenden Fledermäuse zu schaffen.**

Begründung: in Deutschland gibt es einen massiven Rückgang von Insekten aller Arten, vielerorts bis zu 80 Prozent. Damit verbunden gibt es auch einen starken Rückgang von Singvögeln und der Artenvielfalt generell. Dafür gibt es eine Anzahl von Gründen: dazu zählen der übermäßige Einsatz von Pestiziden (speziell Neonicotinoide), weitere Aspekte sind die zunehmende Lichtverschmutzung sowie der massive Rückgang des Lebensraumes – insbesondere in Stadtgebieten. Zum einen verschwinden Bäume und Grünflächen generell im Stadtgebiet. Zum anderen erfreuen sich Zaungabionen (Steinzäune) als Grundstücksbegrenzung zunehmender Beliebtheit oder es werden exotische, standortfremde Garten- und schnellwachsende Heckenpflanzen wie zum Beispiel Kirschlorbeer eingesetzt – alle diese Varianten sind für einheimische Insekten nicht nutzbar, d.h. sie bieten keine Nahrung. Der vorliegende Antrag soll diesem Trend entgegenwirken und die Anpflanzung insektenfreundlicher Hecken fördern. Dies dient ebenso dem Vogelschutz, denen ansonsten wegen fehlender Nahrung und Nistmöglichkeiten die Existenzgrundlage entzogen wird

Daher sollen bei Neubauprojekten von Mehrfamilienhäusern für jede geschaffene Wohnung Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter und Fledermäuse geschaffen werden. Insbesondere durch die energetische Sanierung für den Klimaschutz verlieren viele Gebäudebrüter häufig unbemerkt ihre Lebensräume in den alten lückenhaften Gebäuden. Die Integration der Nistkästen ist beim Neubau problemlos und ästhetisch ohne große Kosten möglich.

Diese Maßnahmen sollen auch dazu dienen, die Widerstandskraft insbesondere der Insekten- und Vogelwelt in Zeiten des Klimawandels zu stärken.

Als Stadt im Klimanotstand ist Wedel besonders gefordert, solche Maßnahmen des aktiven Klimaschutzes zu initiieren.

Anhang 1: Pflanzliste:

Liguster	<i>Liguster vulgare</i>
Roter Hartriegel	<i>Comus sanguines</i>
Strauchhasel	<i>Corylus avelana</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigre</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gemeine Heckenrose	<i>Rosa canina</i>
Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Feuerdorn	<i>Pyracantha coccinea</i>
Falscher Jasmin	<i>Philadelphus coronarius</i>
Buchsbaum	<i>Buxus sp</i>
Deutzie	<i>Deutzie scabra</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schwarzdorn, Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Zierjohannisbeere	<i>Ribes Sanguineu</i>
Haselnuss	<i>Corylus avelana</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>
Besenginster	<i>Sarothamnus scoparius</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Traubenholunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Sanddorn	<i>Hippophaë rhamnoides</i>
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
Vogelbeer	<i>Sorbus aucuparia</i>
Weißdorn	<i>Crataegus sp.</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Wildbirne	<i>Pyrus Pyraaster</i>
Wildrosen	<i>Rosa sp</i>

ANT/2020/005 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen aus der 19. Sitzung des Planungsausschusses vom 09.06.2020

Die folgenden Festsetzungen sollen Bestandteil zukünftiger Bebauungspläne sein und von der Verwaltung generell allen Bauantragstellern nahegelegt werden:

1. *Als Umzäunung von Grundstücken gegen öffentliche Verkehrsflächen sind Hecken oder bepflanzte Natursteinmauern in einer Höhe von 1 m bis 1,5 m vorgeschrieben.*
2. *Die in der Planzeichnung festgelegten Hecken sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige Bäume und Hecken zu ersetzen.*
3. *Es sind standortgerechte, einheimische Heckenpflanzen und Sträucher zu verwenden. Die zu pflanzenden Arten sind der Pflanzliste (Anhang 1) zu entnehmen.*
4. *Für jede geschaffene Wohnung ist ein ganzes Quartier für die Gebäudebewohner Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz und die gebäudebewohnenden Fledermäuse zu schaffen.*

Gemäß Diskussionsergebnis und Protokoll zur Sitzung am 09.06.2020 werden die vorgeschlagenen Festsetzungen auf Praktikabilität und Rechtskonformität unter Berücksichtigung der nachstehenden Aspekte geprüft:

- Kann die Höhe der Hecken auch größer als 1,50 m sein?
- Sind Natursteinwälle wirklich ökologisch sinnvoll?
- Sind zusätzliche Zäune erlaubt?
- Wie werden Sichtachsen (Sichtfelder) berücksichtigt?
- Setzt die Stadt diese Maßnahmen auf städtischen Flächen um?
- Was ist im urbanen Raum (z.B. Doppeleiche) möglich?

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung begrüßt den oben genannten Antrag und ist sehr daran interessiert, Lebensqualität für Mensch, Pflanze und Tier zu schaffen und zu erhalten. Es ist der Verwaltung daran gelegen, die natürlichen Lebensgrundlagen unter anderem durch Erhalt von Natur und Landschaft sowie Förderung von Biodiversität zu schützen und wenn möglich zu mehren.

Das Anpflanzen von Hecken und der Einsatz von Nisthilfen sind nur zwei Punkte einer langen Liste von Parametern hinsichtlich Natur und Landschaft, die bei der Bauleitplanung betrachtet werden. In derzeit rechtskräftigen Bebauungsplänen sind eine Reihe von grünordnerischen Festsetzungen getroffen, die dem Ressourcenschutz dienen wie Anpflanz- / Erhaltungsgebot von Bäumen und Sträuchern, Dachbegrünung (inkl. Tiefgaragen), Fassadenbegrünung, offene Oberflächenentwässerung sowie luft- und wasserdurchlässige Aufbauten von Wegebefestigungen. (Siehe hierzu auch „Grünordnerische Festsetzungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen“ sowie Übersichtskarte im Anhang). Des Weiteren prüft die Verwaltung wie in Zukunft die Anlage von sogenannten „Schottergärten“ verhindert werden kann.

In diesem Sinne hat die Verwaltung die vorgeschlagenen Festsetzungen hinsichtlich rechtlicher Grundlagen und Umsetzbarkeit in der Bauleitplanung, d.h. Bebauungsplänen und deren Änderungen, geprüft. Die Festsetzungen gelten anschließend für Bauanträge im jeweiligen Geltungsbereich.

1. Als Umzäunung¹ von Grundstücken gegen öffentliche Verkehrsflächen sind Hecken² oder bepflanzte Natursteinmauern³ in einer Höhe⁴ von 1 m bis 1,5 m vorgeschrieben.

Datengrundlagen zur Abwägung der vorgeschlagenen Festsetzung 1

(Textauszüge rechtlicher Grundlagen, Richtlinien und Empfehlungen sind im Anhang zusammengefasst)

¹Umzäunung (Umgrenzung)

Es besteht keine Einfriedigungspflicht zwischen Grundstücken und den an sie angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und oberirdischen Gewässern.

Das Nachbarrechtsgesetz für Schleswig-Holstein (NachbG) regelt Einfriedigungspflichten lediglich zwischen benachbarten Grundstücken: „Eine Einfriedigung muss ortsüblich sein; lässt sich eine Ortsüblichkeit nicht feststellen, so ist ein etwa 1,20 m hoher Maschendrahtzaun zu errichten.“

²Hecken

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) besagt, dass Anpflanzungen, Zäune, etc. die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen dürfen. D.h. Hecken dürfen nicht in den Straßenraum (Gehweg) hineinragen. Bei Pflanzung sind ausreichende Grenzabstände einzuhalten.

³Natursteinmauern

Trockenmauern traditioneller Bauweise mit offenen Fugen (ohne Mörtel) und ohne Betonfundament bieten eine Vielfalt an Lebensräumen für Flora und Fauna. Standort und Beschaffenheit der Trockenmauer bestimmen die Qualität der Mauer als Lebensraum. Stützmauern bergen ein größeres ökologisches Potential als freistehende Trockenmauern.

(Siehe hierzu auch „Ökologie von Trockenmauern“ im Anhang)

⁴Höhe

Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) definieren für sensible Bereiche Mindestsichtfelder zwischen 0,8 m und 2,50 m Höhe. Des Weiteren sind lichte Räume einzuhalten: Für Fußgänger gelten 2,00 m, für Radfahrer 2,50 m und für LKW-Verkehr 4,50 m lichte Höhe.

Für private Grundstückszufahrten sind oben genannte Sichtfelder rechtlich nicht erforderlich. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) bestimmt, dass bei der Ausfahrt von einem Grundstück auf die Fahrbahn, eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Im Zweifel muss der Fahrer sich einweisen lassen.

Gemäß Landesbauordnung (LBO) fallen Wände und Einfriedigungen bis zu 1,50 m Höhe unter die verkehrsfreien Bauvorhaben.

Das NachbG regelt die erlaubte Höhe und entsprechende Grenzabstände für Anpflanzungen zwischen zwei Grundstücken. Die Bestimmungen gelten nicht für Anpflanzungen an Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen, Grünflächen und oberirdischen Gewässern breiter als 4,00 m.

Fazit der Verwaltung zu vorgeschlagener Festsetzung 1

Die Verwaltung befürwortet grundsätzlich das Anpflanzgebot von Hecken sowie die Sicherung der dauerhaften Pflege in Bebauungsplänen. Jedoch erscheint ein regelhafter Text pauschal für alle künftigen Bebauungspläne und deren Änderungen nicht zweckmäßig. Der Text sollte inhaltlich flexibel sein und mit jeder Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen in Hinsicht auf folgende Aspekte abgewogen werden:

- Art der baulichen **Nutzung** (z.B. Wohnen, Gewerbe, etc.)
- Geeigneten Heckenhöhe gegebenenfalls auch höher 1,50 m.
Die Möglichkeit der **Verschattung** in Wohnräumen sollte in Betracht gezogen werden. Bei zunehmender Verdichtung nimmt der verfügbare Freiraum ab, jedoch müssen gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet sein.
- Erfordernis von **Sichtfeldern**.
Diese sind an Knotenpunkten, d.h. bei Eckgrundstücken im Kreuzungsbereich erforderlich. Im Bereich privater Grundstückszufahrten sollte die festgesetzte Heckenhöhe nicht verhindern, dass bei Bedarf Sichtfelder geschaffen werden können. Insbesondere bei Grundstücken mit hohem Verkehrsaufkommen wie z.B. Supermärkten kommt den Sichtfeldern an der Grundstückszufahrt große Bedeutung zu.
- Das Aufstellen von zusätzlichen **Zäunen** hinter der Hecke sollte erlaubt sein, z.B. zur Sicherung gewerblich genutzter Grundstücke oder für Tierhalter als Grundstücksnutzer, hier zu berücksichtigen das Hundegesetz (HundeG).
- Möglichkeit der Heckenpflanzung **auf städtischen Flächen** insbesondere im innerstädtischen Raum wie z.B. Bahnhofstraße unter den Gesichtspunkten **Raumverfügbarkeit, Sicherheit, Sichtfelder**. Für städtische Flächen sind die erforderliche Pflege zu bedenken und entsprechende **Pflege-/ Unterhaltungskosten** in den Haushalt einzustellen.
- Verwendung von **Trockenmauern** insbesondere in der Funktion als Stützmauern.
Die korrekte Ausführung für höchstmöglichen ökologischen Wert ist zu beachten.

2. Die in der Planzeichnung festgelegten Hecken sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige Bäume und Hecken zu ersetzen.

Zu erhaltende Pflanzen sowie Anpflanzungen, die in den bisher rechtskräftigen textlichen Festsetzungen vorgeschrieben sind, sind **grundsätzlich auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen**. Daran wird die Verwaltung auch in Zukunft festhalten.

Abgängige Hecken sind nur durch Hecken gleicher Höhe, Auswahl gemäß städtischer Pflanzliste (siehe unten), zu ersetzen, da sie durch ihre linearen Strukturen eine andere ökologische Bedeutung einnehmen als einzelne Bäume.

3. Es sind standortgerechte, einheimische Heckenpflanzen und Sträucher zu verwenden. Die zu pflanzenden Arten sind der Pflanzliste (Anhang 1) zu entnehmen.

Mit Blick auf den voranschreitenden Klimawandel wird derzeit viel Forschung auf dem Gebiet standortgerechter Pflanzen betrieben. Die Aktualität von Pflanzenlisten ist daher in kürzeren Zeitabständen als bisher überholt und ist deutlich kurzlebiger als die durchschnittliche Bestandsdauer von Bebauungsplänen.

Nach Rücksprache mit dem BUND, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kreisgruppe Pinneberg und dem NABU - Gruppe Wedel schlägt die Verwaltung vor eine **städtische Pflanzliste** zu erstellen, die regelmäßig auf Aktualität geprüft und gegebenenfalls

angepasst wird. Der aktuelle Stand wird für anstehende Bauvorhaben als Vorgabe herausgegeben. Damit soll sichergestellt werden, dass die Pflanzenauswahl im dynamischen Prozess von Klimawandel und Forschung flexibel und anpassungsfähig bleibt.

4. Für jede geschaffene Wohnung ist ein ganzes Quartier für die Gebäudebewohner Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz und die gebäudebewohnenden Fledermäuse zu schaffen.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung ist im Prozess der Bauleitplanung fest verankert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und es ist zu überprüfen, ob bei der Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) oder ob gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG (Landesnaturschutzgesetz) betroffen sind.

Sofern es Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen gibt, sind diese zu erfassen und zu bewerten. Gibt es keine Hinweise, ist eine Potenzialabschätzung vorzunehmen. Durch die Auswertung der Bestandsaufnahme und/ oder Potentialabschätzung lassen sich Kompensationserfordernis, Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen ableiten.

Nach Rücksprache mit dem BUND, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kreisgruppe Pinneberg und dem NABU - Gruppe Wedel rät die Verwaltung dazu, das Angebot an Nisthilfen, etc. **am jeweiligen Bestand bzw. Potential** eines zu überplanenden Gebiets zu **orientieren**.

Die Anforderungen können in Zukunft durch zahlreiche Faktoren veränderlich sein, weshalb es sinnvoll erscheint, den Wortlaut der Festsetzung hinsichtlich Menge und anzusprechende Arten mit der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen flexibel gestalten zu können. Festzuschreibende Maßnahmen sind gemäß aktuell ermitteltem Bedarf zu quantifizieren.

ANT/2020/005 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen aus der 19. Sitzung des Planungsausschusses vom 09.06.2020

Anhang zur Stellungnahme der Verwaltung

Rechtliche Grundlagen, Richtlinien, Empfehlungen, Studien

1. Grünordnerische Festsetzungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen

Für das Stadtgebiet bestehen insgesamt 129 rechtskräftige Durchführungs- und Bebauungspläne sowie deren Änderungen. Zu erhaltende und anzupflanzende Bäume sowie Grünflächen wurden bereits in den 50er Jahren berücksichtigt. Die regelmäßige Festsetzung von Hecken als Umgrenzung von (Wohn-) Grundstücken gegen öffentliche Verkehrsfläche setzte in den 80er Jahren ein. Seit dieser Zeit bestehen insgesamt 82 rechtskräftige qualifizierte Bebauungspläne und deren Änderungen. Insgesamt 51 der vorgenannten Pläne schreiben Hecken als (Wohn-) Grundstücksumgrenzung vor.

Bei den Plänen ohne Festsetzung von Hecken wurde teilweise bewusst darauf verzichtet aufgrund der baulichen Nutzung der Flächen wie Hafen, Hotel, Schule, Stadtzentrum, Mühlenteich, Einkaufszentrum, großflächiger Einzelhandel oder Industrie-/ Gewerbegebiet. Zudem fallen hierunter Pläne, deren Geltungsbereich grün geprägte Bereiche umfasst wie das Freizeitzentrum, den Augarten und die Rad-/ Fußwegeverbindung am Geestrand.

Die festgesetzte Höhe der Hecken variiert von 0,8 m bis 1,5 m, gemessen ab Oberkante Gehweg. Üblicherweise erlauben die Festsetzungen einen dahinter gesetzten niedrigeren Maschendrahtzaun. Zum Bestandsschutz sind Hecken auch in der Vergangenheit bereits zum Erhalt mit einer Mindesthöhe von 2,00 m festgesetzt worden.

Neben der Festsetzung von Hecken werden grundsätzlich eine Reihe weiterer grünordnerischer Festsetzungen getroffen wie Anpflanz-/ Erhaltungsgebot von Bäumen und Sträuchern, Dachbegrünung (inkl. Tiefgaragen), Fassadenbegrünung, offene Oberflächenentwässerung sowie luft- und wasserdurchlässige Aufbauten von Wegebefestigungen.

2. Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009, letzte Änderung 2019

§ 63 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

7b) Wände und Einfriedungen bis zu 1,50 m Höhe

3. Nachbarrechtsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (NachbG) vom 24.02.1971, letzte Änderung 2019

Abschnitt X Einfriedigung bebauter oder gewerblich genutzter Grundstücke

§ 28 Allgemeine Einfriedigungspflicht

(1) Innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist der Eigentümer eines bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücks auf Verlangen des Eigentümers des Nachbargrundstücks verpflichtet, sein Grundstück an der gemeinsamen Grenze einzufriedigen und die Einfriedigung zu unterhalten, soweit die Grenze nicht mit Gebäuden besetzt ist.

[...]

§ 31 Beschaffenheit der Einfriedigung

(1) Die Einfriedigung muss ortsüblich sein; lässt sich eine Ortsüblichkeit nicht feststellen, so ist ein etwa 1,20 m hoher Zaun aus Maschendraht zu errichten. Schreiben öffentlich-rechtliche Vorschriften eine andere Art der Einfriedigung vor, so tritt diese an die Stelle denn Satz 1 genannten Einfriedigungsart.

[...]

§ 34 Ausnahmen

Die §§ 28 bis 33 gelten nicht für Einfriedigungen zwischen Grundstücken und den an sie angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und oberirdischen Gewässern.

Abschnitt XI Einfriedigung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke

[...]

Abschnitt XII Grenzabstände für Anpflanzungen

§ 37 Grenzabstände

(1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Bäumen, Sträuchern und Hecken (Anpflanzungen) von über 1,20 m Höhe einen solchen Abstand zum Nachbargrundstück einzuhalten, dass für jeden Teil der Anpflanzung der Abstand mindestens ein Drittel seiner Höhe über dem Erdboden beträgt. Der Abstand wird waagrecht und rechtwinklig zur Grenze gemessen.

[...]

§ 39 Ausnahmen

§ 37 gilt nicht für

[...]

4. Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen, zu öffentlichen Grünflächen und zu oberirdischen Gewässern von mehr als 4 m Breite;

[...]

4. **Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003, letzte Änderung 2019**

§ 18 a Bepflanzungen an Straßen

Der Träger der Straßenbaulast hat den Straßenkörper und die Lärmschutzwälle unter Beachtung der Belange der Verkehrssicherheit zu bepflanzen, zu pflegen und zu unterhalten. Straßen- und Wegeränder sowie Lärmschutzwälle sollen so erhalten und gestaltet werden, dass sie sich naturnah entwickeln können. Ihre Unterhaltung soll auf die Bedeutung als Teil der Biotopverbundsysteme ausgerichtet werden. Die Straßenanliegerinnen und -anlieger haben alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu dulden, soweit hiervon keine enteignende Wirkung ausgeht.

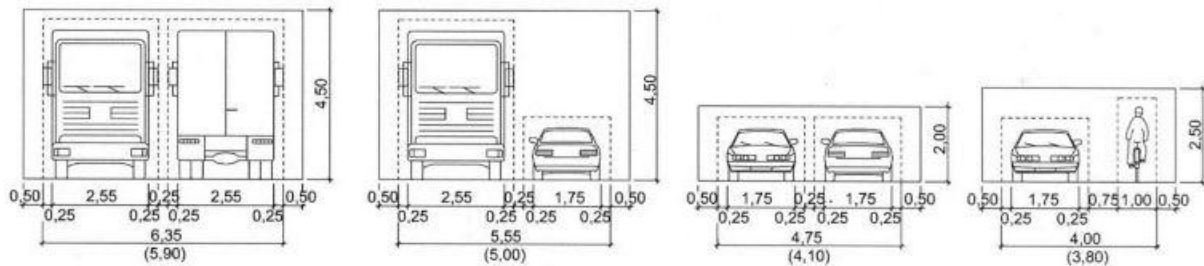
§ 33 Schutzmaßnahmen

(3) Anpflanzungen, Zäune sowie Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

5. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06, Ausgabe 2006, Stand: Dezember 2008

4. Nutzungsansprüche an Straßenräume

Bild 17: Beispiele für Verkehrsräume und lichte Räume beim Begegnen



6. Entwurfselemente - 6.3 Knotenpunkte

6.3.9.3 Sichtfelder

An Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

Bei der Untersuchung der räumlichen Sichtverhältnisse ist die Augenhöhe eines Pkw-Fahrers mit 1,00 m, die Augenhöhe eines Lkw-Fahrers mit 2,00 m und die Höhe des zu beobachtenden bevorrechtigten Fahrzeugs mit 1,00 m über der Fahrbahn anzunehmen.

Nachzuweisen sind Sichtfelder für die Haltesicht, für die Anfahrsicht sowie für Überquerungsstellen.

Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden.

7. Technische Ausstattung und Grün im Straßenraum - 7.3 Grün im Straßenraum

7.3.3 Hecken und Sträucher

Bei der Pflanzung von Hecken und Sträuchern sind die Aspekte der sozialen Sicherheit und der Verkehrssicherheit zu beachten. So müssen an Ein- und Ausfahrten sowie an den Einmündungen und Kreuzungen ausreichende Sichtverhältnisse sichergestellt sein. Sichtkontakt zwischen Kraftfahrern, Radfahrern und Fußgängern sollte im Sinne der sozialen Kontrolle überall möglich sein. Durch die Pflanzung niedrig (< 80 cm, vgl. Abschnitt 6.3.9.3) bleibender Gehölze (Bodendecker) oder die Anlage von Rasen kann dies am besten erreicht werden.

6. Straßenverkehrsordnung (StVO)

§ 10 Einfahren und Anfahren

Wer aus einem Grundstück, aus einer Fußgängerzone (Zeichen 242.1 und 242.2), aus einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1 und 325.2) auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine

Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen. Die Absicht einzufahren oder anzufahren ist rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. Dort, wo eine Klarstellung notwendig ist, kann Zeichen 205 stehen.

7. Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) Vom 26. Juni 2015, letzte Änderung 2019

§ 3 Allgemeine Pflichten

(1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher im Sinne des Satzes 1 zu führen. Die Person, die den Hund führt, muss ihn jederzeit so beaufsichtigen und auf ihn einwirken können, dass durch den Hund weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden.

[...]

(5) Wer einen Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung anzulegen, aufgrund derer die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann.

8. Verfahrenserlass zur Bauleitplanung (Gl.Nr.2131.16) des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 05.02.2019 - IV 529 -

10. Bauleitpläne und Naturschutzrecht

10.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Der artenschutzrechtliche Prüfungsmaßstab für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach §30, während der Planaufstellung nach §33 und im Innenbereich nach §34 bestimmt sich nach §18 Abs.2 BNatSchG i.V. m.§44 Abs.5 BNatSchG.

Die Verbotstatbestände des §44 Abs.1BNatSchG sind vor allem bei der Verwirklichung von Bauvorhaben anwendbar. Sie erfassen - wie bei Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope - im Regelfall nur die tatsächliche Vorhabenverwirklichung, nicht dagegen deren planerische Vorbereitung durch die Bauleitplanung.

Für Vorhaben nach §30, §33 und §34 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote des §44 BNatSchG nur für die in Anhang IV a und b der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für alle europäischen Vogelarten (vergleiche §44 Abs.5 Sätze1 bis 4 BNatSchG). Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. (§ 44 Abs.5 Satz 2 Nr.3 BNatSchG).

Die Gemeinde kann neben Vermeidungsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen auch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen = Continuous Ecological Functionality) festsetzen.

Die rechtlichen Mindestanforderungen an die Bauleitplanung bleiben hinter den Anforderungen des speziellen Artenschutzes im Baurecht zurück. Während im Baurecht im Grundsatz eine Ermittlung von Betroffenheiten auf Einzelartenniveau erforderlich ist, genügt auf der Ebene der Bauleitplanung für eine fehlerfreie Abwägung der Artenschutzbelange ein indikatorischer Ansatz.

Bauleitpläne, denen nicht ausräumbare Hindernisse des Artenschutzes im Baurecht gegenüberstehen, sind nicht vollziehbar; sie sind daher nicht erforderlich im Sinne des §1 Abs.3. [...]

9. Empfehlungen für Planung, Bau und Instandhaltung von Trockenmauern aus Naturstein Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), 2012

Artikelbeschreibung (<https://shop.fll.de/de/trockenmauerbau.html>), Stand 07.07.2020

Der Bau von Trockenmauern ist ein viele Jahrhunderte altes Handwerk. Heute sind es vermehrt auch landschaftsplanerische Aufgaben, wie z. B. die Erhaltung historischer und oft denkmalgeschützter Kultur- und Terrassenlandschaften, bei denen Landschaftsarchitekten, Landschaftsgärtner etc. mit Trockenmauern bzw. deren Instandsetzung und Neuerrichtung, konfrontiert werden.

Für die Erstausgabe des vorliegenden Regelwerkes wurden Ergebnisse aus Forschungen und Fallstudien ebenso wie praktische Erfahrungen aus Planung, Ausführung und Begutachtung im In- und Ausland zusammengetragen. Als praktische Arbeitshilfe sollen die FLL-„Empfehlungen für Planung, Bau und Instandhaltung von Trockenmauern aus Naturstein“ einen Beitrag zur weiteren Belebung und Erhaltung einer nachhaltigen Bauweise leisten.

Die Empfehlungen [...] gelten für Mauern, bei denen die Steine ohne Fugenfüllung wie Mörtel, Boden und dergleichen trocken gemauert werden. Sollen Trockenmauern mit künstlichen Steinen, z. B. Beton, Ziegel, hergestellt werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob von den in den Empfehlungen genannten Festlegungen abgewichen werden muss.

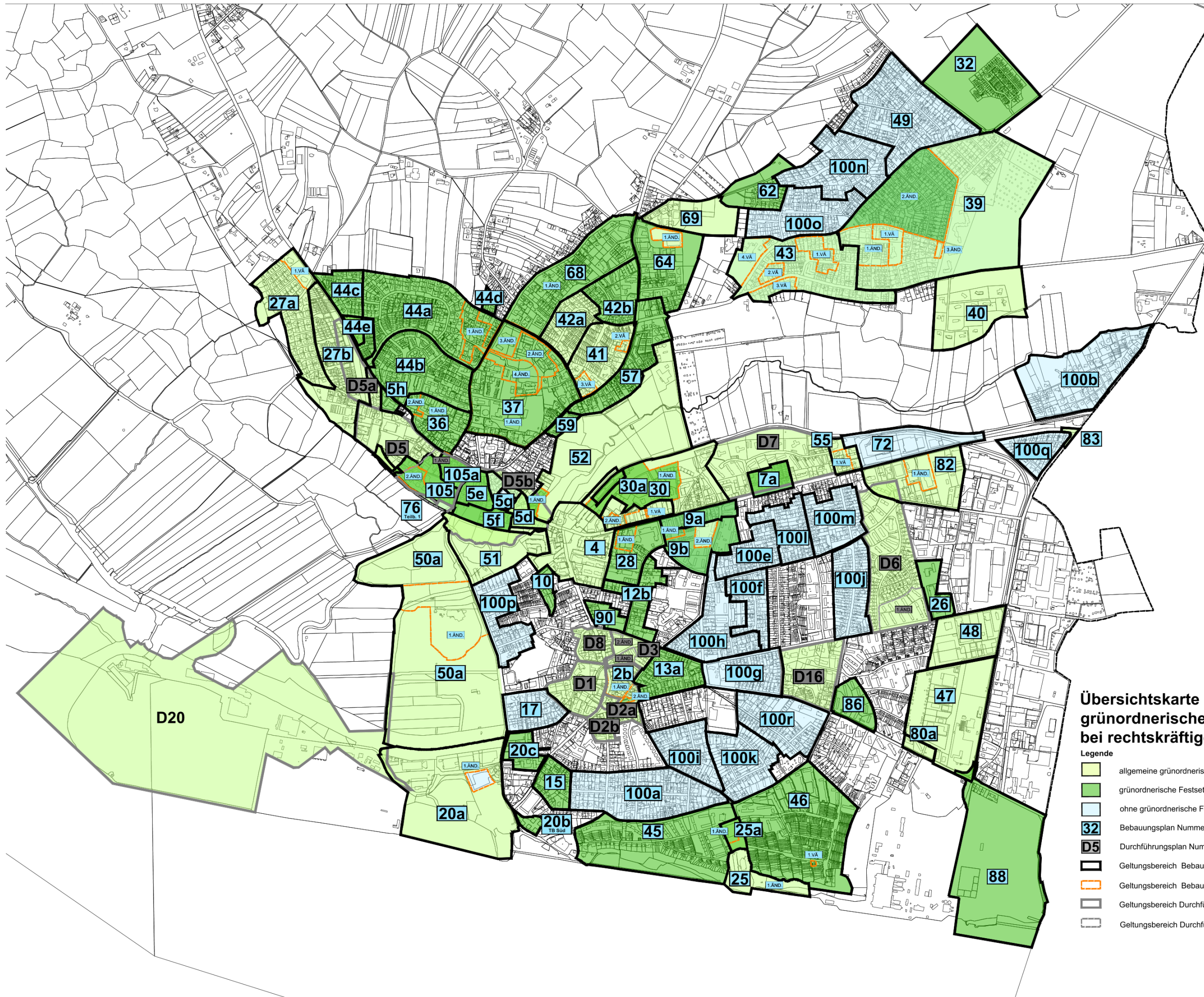
10. Ökologie von Trockenmauern, Gerhard Stoll, 2004, www.stonewalls.ch

Auszüge aus der Broschüre

[...] Eine Trockenmauer stellt ein Mosaik von verschiedenen Lebensräumen auf engem Raum dar. Der Charakter dieser Lebensräume ist abhängig vom Mauertyp (Stützmauer oder freistehende Mauer), dem Alter, der Gesteinsart (saures oder basisches Milieu), der geographischen Lage (Ausrichtung der Maueroberfläche) und der mikroklimatischen Bedingungen. [...]

Bei freistehenden Mauern sind Regen, Tau und Schmelzwasser die einzigen Feuchtequellen. Pflanzen, die auf solchen Mauern wachsen, müssen lange Trockenperioden überstehen können. [...] Grundlage der Besiedlung von Trockenmauern bildet die ungehinderte Verbindung des Mauerkörpers zu den umgebenden Lebensräumen und zum Erdreich im Bereich des Fundamentes und der Mauerrückseite. Wichtig ist, dass kein Betonfundament verwendet wird und dass die Mauerrückseite nicht vom Erdreich (z.B. durch ein Vlies) getrennt wird. [...]

Eine Trockenmauer, die direkt an einer vielbefahrenen Straße steht, wird langsamer und von weniger Tieren besiedelt als eine Mauer, die inmitten von extensiv genutzten Magerwiesen steht.



**Übersichtskarte
grünordnerische Festsetzungen
bei rechtskräftigen Bebauungsplänen**

- Legende**
- allgemeine grünordnerische Festsetzungen
 - grünordnerische Festsetzungen zu Hecken
 - ohne grünordnerische Festsetzungen
 - Bebauungsplan Nummer
 - Durchführungsplan Nummer
 - Geltungsbereich Bebauungsplan
 - Geltungsbereich Bebauungsplan-Änderungen
 - Geltungsbereich Durchführungsplan
 - Geltungsbereich Durchführungsplan-Änderungen